

NIEDERÖSTERREICH  
HINEIN INS LEBEN.



# NOVOG

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)



## AGB für Auftragsvergaben

der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)  
und der mit ihr verbundenen Unternehmen  
für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge.

Gültig ab 01.06.2017

FB 070401-16-10; Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten

Landesgericht St. Pölten, Firmenbuchnummer FN 31309v, DVR 0999784  
Raiffeisenbank St. Pölten, BLZ 32585, Ktn. Nr. 1.249.770, UID-Nr. ATU 19845103, IBAN: AT783258500001249770, BIC: RNLWAT-  
WWOBG

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Abschnitt: Präambel .....</b>	<b>3</b>
1.1	Verbindlichkeitserklärung von Normen.....	3
1.2	Inhalt und Geltungsbereich .....	4
1.3	Abkürzungsverzeichnis .....	4
<b>2</b>	<b>Abschnitt: Das Angebot .....</b>	<b>5</b>
2.1	Allgemeine Angaben zum Angebot .....	5
2.2	Inhalt der Angebote .....	6
2.3	Alternativangebote und Abänderungsangebote .....	13
2.4	Berichtigung der Ausschreibung, Angebotsänderung und Rücktritt eines Bieters während der Angebotsfrist .....	13
2.5	Übernahme der Angebote .....	14
2.6	Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen .....	15
2.7	Prüfung und Ausscheiden von Angeboten .....	16
2.8	Bindung .....	17
<b>3</b>	<b>Abschnitt: Auftragsabwicklung .....</b>	<b>17</b>
3.1	Zuschlag und Leistungsvertrag .....	17
3.2	SubunternehmerInnen.....	19
3.3	Arbeitskräfte .....	19
3.4	Ausführungsunterlagen .....	19
3.5	Ausführung der Leistungen .....	20
3.6	Ausführungsfristen .....	24
3.7	Änderung der Leistung .....	25
3.8	Gefahr und Schadenersatz/Haftung .....	26
3.9	Übernahme der Leistung .....	27
3.10	Sicherstellungen .....	28
3.11	Schutzrechte und Eigentumsübergang .....	30
3.12	Abrechnung und Rechnungslegung .....	31
3.13	Rechnungsprüfung und Zahlung .....	33
<b>4</b>	<b>Abschnitt: Leistungsstörungen .....</b>	<b>34</b>
4.1	Verzug, Rücktritt und Kündigung.....	34
4.2	Vertragsstrafe (Pönale) .....	35
4.3	Gewährleistung und Garantie.....	35
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>38</b>
5.1	Allgemein.....	38

# 1 Abschnitt: Präambel

## 1.1 Verbindlichkeitserklärung von Normen

### 1.1.1 Verbindlichkeitserklärungen von Normen

Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auftragsvergaben der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. (NÖVOG) sind für alle dem BVergG unterliegende Vergaben von Bau-, Dienstleistungs- oder Lieferverträgen jedenfalls die zwingenden Vorschriften des BVergG, sonstige zwingende österreichische Gesetze im materiellen Sinn oder zwingende Vorschriften von Organen der EU anzuwenden.

### 1.1.2 Verbindlichkeitserklärung von ÖNORMEN

Für die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auftragsvergaben der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. (NÖVOG) für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AGB B/DL/L 2011) (in der Folge kurz „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) enthaltenen Begriffe werden die in ÖNORM A 2060:13-03-15 idgF „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen“ enthaltenen Definitionen – sofern nicht in nachstehenden Bestimmungen anders geregelt – als verbindlich angesehen.

Für die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bestimmungen für die Umrechnung von veränderlichen Preisen ist die ÖNORM B 2111:2007-05-01 „Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen - Werkvertragsnorm“ verbindlich anzuwenden.

Ungeachtet allfälliger normativer Verweise in Ausschreibungsunterlagen und Leistungsverzeichnissen sind zusätzlich zu den Normen ÖNORM A 2060 und ÖNORM B 2111 anzuwenden:

- 1) ÖNORM A 2050:2006-11-01 idgF „Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot, Zuschlag – Verfahrensnorm“
- 2) ÖNORM B 2061:1999-09-01 idgF „Preisermittlung für Bauleistungen – Verfahrensnorm“
- 3) ÖNORM B 2110:2013-03-15 idgF „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“
- 4) ÖNORM B 2120:2012-05-01 idgF „Mindestanforderungen für einen Bauträgervertrag“
- 5) ÖNORM H 2201:2014-08-01 idgF „Leistungen der Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Kältetechnik – Werkvertragsnorm“
- 6) ÖNORM H 2203:2015-03-15 idgF „Herstellung von Elektroinstallations-, Blitzschutz- und sicherheitstechnischen Anlagen sowie Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik – Werkvertragsnorm“
- 7) ÖNORM H 2210:2011-10-01 idgF „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Planungs- und Objektüberwachungsleistungen der Technischen Gebäudeausrüstung – Werkvertragsnorm“
- 8) ONR 12010:2008-03-01 „Standardisierte Leistungsbeschreibungen“

## 1.2 Inhalt und Geltungsbereich

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden sich einerseits Bestimmungen über die, den BewerberIn oder BieterIn im Rahmen des Vergabeverfahrens treffenden Pflichten bei der Angebotserstellung und -abgabe, etc. (Abschnitt 2). Soweit der Begriff BieterIn verwendet wird, sind von diesem auch Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sinngemäß mit umfasst; andererseits sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesamte Auftragsabwicklung ab der Zuschlagserteilung sowie die Leistungsstörungen und das Schadenersatzrecht (Abschnitt 3 und Abschnitt 4) normiert.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vergabe und Abwicklung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H – im Folgenden kurz „NÖVOG“ - und der mit ihr verbundenen Unternehmen auch wenn im Folgenden nur die Bezeichnung NÖVOG verwendet wird.

## 1.3 Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
BVergG	Bundesvergabegesetz 2006 idgF
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
idgF	in der geltenden Fassung
u. dgl.	und dergleichen
UGB	Unternehmensgesetzbuch

## **2 Abschnitt: Das Angebot**

### **2.1 Allgemeine Angaben zum Angebot**

- 2.1.1 Der/Die BieterIn hat sich bei der Erstellung und der Einreichung des Angebotes an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2006 idgF) – insbesondere §§ 255 ff BVerG zu halten. Insbesondere gilt Folgendes:
- 2.1.2 Der/Die BieterIn hat sich bei der Erstellung des Angebots an die gesamten Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers, an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie an allenfalls vorhandene besondere Geschäftsbedingungen zu halten und diese Vertragsgrundlagen bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Angebote, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder allfälligen besonderen Geschäftsbedingungen, der Ausschreibung oder gesetzlichen Vorschriften widersprechen, werden unter Anwendung der Bestimmungen des BVerG ausgeschieden.
- 2.1.3 Angebote müssen die in den Ausschreibungsunterlagen vorgeschriebene Form vorweisen.
- 2.1.4 Die Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses dürfen weder geändert noch ergänzt werden. Angebote, die offensichtlich auf veränderten und/oder ergänzten Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses beruhen oder die veränderte und/oder ergänzte Ausschreibungsunterlagen und/oder Leistungsverzeichnisse beinhalten, werden aus dem gegenständlichen Vergabeverfahren ausgeschieden.
- 2.1.5 Mit Abgabe eines Angebots anerkennt der/die BieterIn alle Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen und erklärt unwiderruflich, dass diese nach seiner Ansicht keine Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Widersprüche aufweisen. Sollten dem/der BieterIn derartige Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Widersprüche auffallen, ist er verpflichtet, dies umgehend schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen. Unterlässt der/die BieterIn diese Rügepflicht, kann er diese Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Widersprüche im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht als vom Auftraggeber (iSd § 915 2. Satz ABGB) veranlasst einwenden.
- 2.1.6 Der/Die BieterIn hat das Angebot vollständig und schlüssig, frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Das Angebot ist mit sämtlichen Unterlagen (z.B. Prüferzertifikaten, Urkunden) in deutscher Sprache zu erstellen. Alle Preise sind in EURO anzugeben. Sollten fremdsprachige Unterlagen (z.B. Zertifikate, Urkunden, Dokumente) verwendet werden, sind für diese beglaubigte Übersetzungen durch einen dazu zertifizierten Übersetzer beizugeben.
- 2.1.7 Schriftliche Angebote sind so auszufertigen, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar sind. Korrekturen des/der Bieters/Bieterin im Angebot können nur vor der Angebotsabgabe erfolgen. Sie müssen eindeutig und klar erkennbar sein und so durchgeführt

werden, dass zweifelsfrei feststeht und nachvollziehbar ist, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen vom Bieter unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden.

- 2.1.8 Auf eine allfällige Vergabe in Teilleistungen wird in den Ausschreibungsunterlagen oder im Leistungsverzeichnis gesondert hingewiesen. Ein nach der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbehebba- ren Mangel behaftet und wird daher ausgeschieden.
- 2.1.9 Die vom/von der BieterIn / AuftragnehmerIn bekannt gegebenen personen- und firmenbezogenen Daten werden vom Auftraggeber über EDV gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur Auftragserteilung und in der Folge zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Mit der Abgabe von Unterlagen stimmt der/die BewerberIn / BieterIn / AuftragnehmerIn dieser EDV-mäßigen Speicherung und Verarbeitung zu.

## **2.2 Inhalt der Angebote**

- 2.2.1 Mindestanforderungen der Angebote: Für die Mindestanforderungen des Angebote gelten die Bestimmungen der §§ 257 BVergG (für den Oberschwellenbereich) und 263 BVergG (für den Unterschwellenbereich).
- 2.2.2 Angaben über allfällige Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften:
- 2.2.2.1 Zulässigkeit von Arbeits- und Bietergemeinschaften: Arbeits- und Bietergemeinschaften können Angebote oder Teilnahmeanträge einreichen, sofern nicht in der Ausschreibung aus sachlichen Gründen die Teilnahme oder die Bildung von Arbeits- oder Bietergemeinschaften für unzulässig erklärt wurde. Hierbei ist auf eine allfällige Begrenzung der Mitglieder in den Verfahrensunterlagen zu achten. Bietergemeinschaften haben zu erklären, dass sie im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Außerdem ist dem/der AuftraggeberIn der/die AnsprechpartnerIn, der/die die Federführung innehat, einschließlich seiner Zustelladresse und seiner elektronischen Adresse (inkl. E-Mail und – so vorhanden – Telefax) bekannt zu geben.
- 2.2.2.2 Solidarische Leistungserbringung und Haftung: Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften die solidarische Leistungserbringung und haften solidarisch.
- 2.2.2.3 Bei Arbeits- oder Bietergemeinschaften ist dem/der AuftraggeberIn ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter/bevollmächtigte AnsprechpartnerIn unter Angabe seiner/ihrer Zustelladresse und seiner/ihrer elektronischen Adresse zu nennen. Allfällige Änderungen in der Person des für die Arbeits- oder Bietergemeinschaft Handlungsberechtigten sowie des Umfangs der Vollmacht sind dem/der AuftraggeberIn unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 2.2.2.4 Sofern im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren die aufgeforderten Bewerber die Absicht haben, eine Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft zu bilden, ha-

ben sie dies dem/der AuftraggeberIn vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen.

### 2.2.3 Gleichwertiges Produkt

2.2.3.1 Ist in einer Ausschreibung ein bestimmtes Erzeugnis mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ vorgegeben, kann der Bieter ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der/die BieterIn zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BVergG.

2.2.3.2 Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom/von der BieterIn keine anderen Erzeugnisse angeboten wurden. Wenn die vom/von der BieterIn genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der/die BieterIn dies in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt hat.

2.2.4 Preisbildung: In den angebotenen Preisen sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen, übernahme- und betriebsfertigen Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben sind. Sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angeführt ist, sind in die angebotenen Preise insbesondere einzukalkulieren:

2.2.4.1 Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien: Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des/der Bieters/Bieterin sind einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an den Auftraggeber gestellt werden können.

2.2.4.2 Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen: Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie z.B. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen sind einzurechnen. Ferner sind alle Erschwerniszuschläge (z.B. Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulagen usw.) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage mit den angebotenen Preisen abgegolten. Alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten u. dgl. werden nicht gesondert vergütet. Überstunden werden nur dann durch Zuschläge auf die normalen Arbeitsstunden gesondert vergütet, wenn sie vom/von der AuftraggeberIn ausdrücklich, in schriftlicher Form, angeordnet werden und die Ursache nicht in der Sphäre des Auftragnehmers, allfälliger Subunternehmer oder Lieferanten begründet ist.

2.2.4.3 Transport, Manipulation, Versicherung und Muster: Die Kosten für Transport, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände und Mate-

rialien, Werkzeuge und Hilfsstoffe am Erfüllungsort bzw. der konkreten Einbaustelle einschließlich der erforderlichen Hilfskräfte und maschinellen Einrichtungen jeder Art dürfen nicht gesondert verrechnet werden. Des Weiteren sind die Kosten für Porto, Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, sämtliche erforderliche Versicherungen, Proben und Muster in die Preise einzurechnen. Das gleiche gilt sinngemäß auch für Materialien, welche durch den/die AuftraggeberIn beigestellt werden.

- 2.2.4.4 Verschmutzung, Beschädigung, Verpackung, Abfälle: Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind kostenlos und unverzüglich zu entfernen bzw. zu beheben. Allenfalls dabei eintretende Werterhöhungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des/der Auftraggebers/Auftraggeberin über. Alle anfallenden Verpackungen, Abfälle und Restmaterialien u.dgl. sind laufend zu sammeln, zu entfernen und gesetzeskonform zu entsorgen. Auf Verlangen sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen (z.B.: über die Trennung der Baurestmassen etc.) bzw. im Angebot einzutragen (z.B. ARA-Lizenznummer des Bieters oder allfälliger Vorlieferanten). Kommt der/die AuftragnehmerIn einer einmaligen auf die in dieser Bestimmung festgelegten Pflichten bezogenen Aufforderung nicht nach, kann der/die AuftraggeberIn die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem/der AuftragnehmerIn angelastet.
- 2.2.4.5 Gerüstung, Unterstellungen, Requisiten: Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher für die Erbringung der Leistung erforderlichen Gerüstungen und Unterstellungen ohne Unterschied des Umfanges und der Höhe (mit Ausnahme der im Leistungsverzeichnis gesondert angeführten Gerüste) einschließlich der Beistellung aller Requisiten, Zu- und Abtransport – soweit sie für die Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind – sind ebenfalls in die angebotenen Preise einzurechnen.
- 2.2.4.6 Örtliche Verhältnisse: Mit der Einreichung des Angebots bestätigt der/die BieterIn, dass er/sie alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Aufstellungs- bzw. Verwendungsorts, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände festgestellt und in der Preisbildung berücksichtigt, sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.
- 2.2.4.7 Sicherheitsmaßnahmen: Da der/die BieterIn/AuftragnehmerIn ausschließlich für sämtliche Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist und die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten hat, sind die diesbezüglichen Aufwendungen in den angebotenen Preisen zu berücksichtigen.
- 2.2.4.8 Lizenz- und Patentgebühren: In die angebotenen Preise sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren einzukalkulieren, sodass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen – weder durch den/der AuftragnehmerIn noch durch dritte Personen – an den/der AuftraggeberIn gestellt werden können.

- 2.2.4.9 Versicherungen: In die angebotenen Preise sind sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Versicherungen einzukalkulieren.
- 2.2.4.10 Wiederherstellung und Genehmigung bei Bauaufträgen bzw. Baukonzessionsverträgen: Sämtliche Kosten für die Benützung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Nachbargrundstücken und von öffentlichem Gut einschließlich der Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen sind in die angebotenen Preise einzurechnen. Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer bzw. Eigentümerversorger benützt werden, wobei die schriftliche Zustimmung vor der Benützung zu erwirken ist. Der/Die AuftragnehmerIn ist verpflichtet, den/der AuftraggeberIn aus daraus entstehenden Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.
- 2.2.4.11 Ausarbeitung von Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und Bestandsunterlagen: Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen und bei Bedarf von Bestandsunterlagen (Montagezeichnungen, detaillierte Werkstattpläne und Werkstattzeichnungen, mechanische und statische Berechnungen, kinematische Nachweise, Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abrechnungspläne, Anlagenbeschreibungen, sämtliche für behördliche Bewilligungen erforderliche Nachweise, Atteste und Unterlagen, Abnahmeprüfungen durch dazu befugte Zivilingenieure oder dazu akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen, Übersetzungen von fremdsprachigen Zertifikaten, Dokumenten und Urkunden u. dgl.) sind in die angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben wurden. Diese Dokumente sind dem/der AuftraggeberIn in Papierform und in elektronischer Form zu übergeben.
- 2.2.4.12 Teilnahme an Besprechungen: Die Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen muss in den angebotenen Preisen enthalten sein (inkl. Kosten, Zuschläge und Zulagen gemäß Punkt 2.2.4.2).
- 2.2.4.13 Einschulung der Mitarbeiter des Auftraggebers/ der Auftraggeberin: Im angebotenen Preis ist die Einschulung der Mitarbeiter des/der Auftraggebers/Auftraggeberin im ausreichenden Umfang einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurden.
- 2.2.4.14 Zusätzlich bei Regieleistungen: Da bei Regieleistungen nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet wird, ist über die oben beschriebenen Leistungen hinaus in die angebotenen Regiesätze folgendes einzurechnen:
- 1) die gesamten unproduktiven Kosten (wie z.B. anteilige Kosten für Zentralregion, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten u.dgl.);
  - 2) sämtliche Wegzeiten (wie z.B. für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
  - 3) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen (bei Maschinen- und Geräteeinsatz auch die eventuell erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillstandzeiten u.dgl.);

- 4) sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel u.dgl.

## 2.2.5 Arten der Preise und Preisumrechnung

2.2.5.1 Sämtliche Preise gelten als Festpreise für die Dauer von 12 Monaten ab Zuschlagserteilung, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ein anderer Zeitraum oder ausdrücklich veränderliche Preise vorgesehen sind.

2.2.5.2 Die Umrechnung veränderlicher Preise wird im Leistungsverzeichnis festgelegt. Stichtag der Preisbildung ist der Tag, an dem die Angebotsfrist endet. Können mehrere Angebote abgegeben werden, so gilt als Stichtag für die Preisbildung der Tag, an dem die letzte Angebotsfrist endet. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Umrechnung von veränderlichen Preisen nach ÖNORM B 2111.

2.2.5.3 Wird bei vereinbarten Festpreisen im Leistungsvertrag die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, die der/die AuftraggeberIn verschuldet hat, überschritten, werden nur jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abgerechnet.

2.2.6 Vadium: Hinsichtlich der Bestimmungen für das Vadium wird auch auf Abschnitt 3, Pkt. 10.1 verwiesen. Der Nachweis, dass ein allenfalls gefordertes Vadium erlegt wurde, ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebbareren Mangel dar.

## 2.2.7 Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

2.2.7.1 In der Bekanntmachung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen ist festgelegt, mit welchen Nachweisen der/die BieterIn seine/ihre Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen hat. Der/Die BieterIn kann seine/ihre Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass er/sie die vom/von der AuftraggeberIn verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann (Eigenerklärung). In dieser Erklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der/die BieterIn konkret verfügt. Wird der Nachweis der Eignung durch Vorlage einer solchen Eigenerklärung erbracht, muss der/die BieterIn jedenfalls über die angeführten Nachweise verfügen und diese auf Aufforderung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin in der geforderten Aktualität unverzüglich beibringen können.

2.2.7.2 Der/Die BieterIn kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zunächst auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten (wie etwa dem Auftragnehmerkataster Österreich) führen, sofern die vom/von der AuftraggeberIn festgelegten Unterlagen in der vom/von der AuftraggeberIn gewünschten Form vorliegen und vom/von

der AuftraggeberIn unmittelbar abrufbar sind. In diesem Fall hat der/die BieterIn mit Abgabe seines/ihrer Angebotes dem/der AuftraggeberIn die Zugangsdaten zu diesem Verzeichnis (z.B. ANKÖ-Firmencode) bekannt zu geben und für die geforderte Aktualität seiner/ihrer Nachweise in diesem Verzeichnis zu sorgen.

- 2.2.7.3 Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist, dürfen sämtliche geforderten Nachweise nicht älter als sechs Monate sein. Der/Die AuftraggeberIn behält sich vor, im Zweifelsfall eigene Erkundungen über die Befugnis, die Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit des/der Bieters/Bieterin einzuholen.
- 2.2.7.4 Der/Die AuftraggeberIn kann den/die BieterIn darüber hinaus auffordern, erforderliche Nachweise binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, zu vervollständigen oder zu erläutern. Die Eignungskriterien müssen vom/von der BieterIn im Bedarfsfall nachgewiesen werden. Werden diese Nachweise vom/von der BieterIn nicht innerhalb der gesetzten Frist beigebracht, ist das Angebot des/der Bieters/Bieterin auszuscheiden.
- 2.2.7.5 BewerberInnen oder BieterInnen, die im Gebiet einer der anderen Vertragsparteien des EWR- Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Qualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Es gelten die Bestimmungen der GewO §§373a folgende.
- 2.2.7.6 Der/Die BieterIn kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch mit anderen als den vom/von der AuftraggeberIn festgelegten Unterlagen führen, sofern die festgelegten Unterlagen aus einem gerechtfertigten, von ihm anzuführenden Grund nicht beigebracht werden können und die vorgelegten Unterlagen die gleiche Aussagekraft wie die ursprünglich festgelegten haben. Der Nachweis der gleichen Aussagekraft dieser Unterlagen ist vom/von der BieterIn zu erbringen.
- 2.2.8 Angabe der beabsichtigten Subunternehmer: Es gelten die Bestimmungen des BVergG mit folgenden Klarstellungen: Der/Die BieterIn kann sich zur Durchführung der Leistungen auch Subunternehmer bedienen, soweit der/die SubunternehmerIn die für die Ausführung des entsprechenden Teils der Leistung erforderliche Befugnis, erforderliche technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit aufweist. Sofern in den einzelnen Ausschreibungen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, sind Leistungen, deren geschätzter Auftragswert 10% überschreitet, „wesentliche Teile des Auftrags“ sowie all jene Leistungen, zu deren Erbringung der/die BieterIn selbst nicht geeignet ist. Jene wesentlichen Teile des Auftrages, die der/die BieterIn an SubunternehmerInnen weiterzugeben beabsichtigt, sind bekannt zu geben. Die jeweils in Frage kommenden SubunternehmerInnen, an die der/die BieterIn die Teile der Leistung weiter zu geben beabsichtigt bzw. die allenfalls bereits ausgewählten SubunternehmerInnen, sowie die jeweiligen Leistungsteile sind unter Nachweis ihrer Befugnis, technischen, finanziellen und

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie beruflichen Zuverlässigkeit bekannt zu geben. Sofern sich der/die BieterIn zum Nachweis der Eignung auf die Mittel eines Subunternehmers beruft, handelt es sich um einen „wesentlichen Teil“ des Auftrags und hat er die tatsächliche Verfügung über dessen Mittel durch Vorlage eines entsprechenden Vertrages (welcher, weder aufschiebende noch auflösende Bedingungen enthalten darf) mit dem/der SubunternehmerIn, eines verbindlichen Angebots des/der Subunternehmers/Subunternehmerin oder auf sonstige geeignete Weise nachzuweisen. Weitere Festlegungen über Subunternehmer sind in Abschnitt 3, Pkt. 2 getroffen. Die Haftung des Bieters / Auftragnehmers wird durch diese Angaben nicht berührt. Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von SubunternehmerInnen, die nicht im Angebot genannt waren, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin zulässig. Eine derartige Zustimmung wird innerhalb der gesetzlichen Frist gewährt, wenn alle geforderten Nachweise vorliegen und der Nachweis der zumindest gleichwertigen Eignung der Subunternehmer erbracht ist.

- 2.2.9 Angebotsinhaltsverzeichnis und sonstige Unterlagen: Das Angebot hat eine Aufzählung der dem Angebot beigeschlossenen sowie gesondert eingereichten Unterlagen zu enthalten. Alle weiteren für die Gesamtbeurteilung des Angebotes vom/von der AuftraggeberIn geforderten Unterlagen sind vom/von der BieterIn innerhalb der vorgegebenen Frist beizubringen. Werden diese Nachweise vom/von der BieterIn nicht innerhalb der gesetzten Frist wahrheitsgemäß, richtig und vollständig vorgelegt, ist das Angebot des/der Bieters/Bieterin auszuschneiden.
- 2.2.10 Unterfertigung: Das Angebot ist vom/von der BieterIn , allen Mitgliedern der Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft rechtsgültig zu unterfertigen und mit dem Datum zu versehen. Eine fehlende rechtsgültige Unterfertigung des Angebotes stellt einen unheilbaren Mangel dar, der zum Ausscheiden des Angebotes führt.
- 2.2.11 Erklärung des/der Bieters/Bieterin über die Bindung an das Angebot: Der/Die BieterIn erklärt mit der rechtsgültigen Unterfertigung seines/ihres Angebotes, dass er/sie die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen kennt, dass er/sie über die erforderlichen Befugnisse zur Annahme des Auftrages verfügt, dass er/sie die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm/ihr angegebenen Preisen erbringt, und dass er/sie bis zum Ablauf der Zugschlagsfrist an sein/ihr Angebot gebunden ist (siehe auch Abschnitt 2, Pkt. 8).
- 2.2.12 Berücksichtigung der österreichischen arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Vorschriften: Der/Die BieterIn erklärt, dass das Angebot für in Österreich durchzuführen- de Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt ist. Der/Die BieterIn verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der ArbeitgeberIn und der ArbeitnehmerIn zur Einsichtnahme durch interessierte BewerberInnen und BieterInnen bereitgehalten. Hingewiesen wird auf das Verbot des Lohn- und Sozialdumpings und insbeson-

dere die sich aus dem Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 2014 (BGBl I Nr. 94/2014) bzw dem Arbeitsvertragsrechts- und Anpassungsgesetz (AVRAG) ergebenden Verpflichtungen zu einer nach den in Österreich geltenden Bestimmungen für Löhne und Sozialabgaben für den Fall, dass die Leistungen vor Ort in Österreich zu erbringen sind. Dies gilt auch für alle eingesetzten SubunternehmerInnen und Sub-subunternehmerInnen und deren MitarbeiterInnen. Der/Die AuftragnehmerIn haftet dem/der AuftraggeberIn gegenüber dafür, dass alle gesetzlich gebotenen Sozialabgaben und Löhne den vor Ort in Österreich tätigen MitarbeiterInnen (bzw an die zuständigen Sozialversicherungen) gezahlt werden.

## **2.3 Alternativangebote und Abänderungsangebote**

- 2.3.1 Alternativangebote: Kommt der/die BieterIn bei der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen seiner/ihrer Ansicht nach zu dem Ergebnis, dass eine andere Ausführung einzelner Leistungsteile oder auch der Gesamtleistung technisch besser oder wirtschaftlich günstiger wäre, kann er/sie entsprechend den Vorgaben in der Ausschreibung ein Alternativangebot ausarbeiten und beilegen, sofern der/die AuftraggeberIn in der Ausschreibung Alternativangebote ausdrücklich zugelassen hat. Falls der/die AuftraggeberIn keine Angaben über die Zulässigkeit von Alternativangeboten gemacht hat, so sind Alternativangebote nicht zugelassen. Alternativangebote sind, soweit in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Ein Alternativangebot ist nur zulässig, wenn die Erbringung der in der Ausschreibung definierten Mindestanforderungen, die Alternativangebote im Hinblick auf ihre Vergleichbarkeit mit der ausgeschriebenen Leistung erfüllen müssen, sichergestellt wird. Den diesbezüglichen Nachweis der gleichwertigen Leistung hat der/die BieterIn unentgeltlich zu führen. Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen, die in Form und Struktur einem ausschreibungskonformen Angebot möglichst gleicht.
- 2.3.2 Abänderungsangebote: Sofern der/die AuftraggeberIn in der Ausschreibung nicht anderes festlegt, sind Abänderungsangebote zulässig. Abänderungsangebote sind nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig. Abänderungsangebote haben die Erbringung einer gleichwertigen Leistung sicherzustellen. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der/die BieterIn zu führen. Abänderungsangebote können sich nur auf technische Aspekte von Teilen der Leistung beziehen. Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen, die in Form und Struktur einem ausschreibungskonformen Angebot möglichst gleicht.

## **2.4 Berichtigung der Ausschreibung, Angebotsänderung und Rücktritt eines Bieters während der Angebotsfrist**

- 2.4.1 Berichtigung einer Ausschreibung während der Angebotsfrist: Ist aus der Sicht des/der Bewerbers/Bewerberin oder Bieters/Bieterin eine Berichtigung der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, hat

dies der/die BewerberIn oder BieterIn umgehend dem/der AuftraggeberIn mitzuteilen, der erforderlichenfalls eine Berichtigung der Ausschreibung während der Angebotsfrist durchzuführen hat.

- 2.4.2 Während der Angebotsfrist kann der/die BieterIn durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein Angebot unter Bedachtnahme auf Abschnitt 2 Pkt. 1 bis Pkt. 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei einer solchen Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser vom/von der BieterIn anzugeben. Eine Angebotsänderung oder Angebotsergänzung ist unter Anwendung der Bestimmungen von Abschnitt 2 Pkt. 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuzeichnen. Ein Rücktritt des/der Bieters/Bieterin während der Angebotsfrist ist dem/der Auftraggeber/Auftraggeberin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der/die BieterIn die sofortige Rückstellung seines/ihres Angebotes verlangen.

## **2.5 Übernahme der Angebote**

- 2.5.1 Angebote in Papierform sind rechtsgültig gefertigt in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in der Ausschreibung vorgeschriebenen Kennwort oder, wenn ein solches nicht vorgeschrieben ist, mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift versehen ist, innerhalb der Angebotsfrist bei der bekannt gegebenen Einreichungsstelle einzureichen bzw. im Postweg frankiert so rechtzeitig an diese abzusenden, dass es vor Ablauf der Angebotsfrist dort einlangt. So in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes bestimmt ist, ist den eingereichten Angeboten auch jeweils zumindest ein Datenträger mit sämtlichen Unterlagen in elektronischer Form anzuschließen.
- 2.5.2 Lose Bestandteile des Angebots (Muster, Proben u. dgl.) sind mit dem Bieternamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.
- 2.5.3 Für die fristgerechte Einreichung ist der/die BieterIn allein verantwortlich.

## 2.6 Vergütung von Angeboten und Verwertung von Ausarbeitungen

2.6.1 Vergütung von Angeboten: Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Der/Die AuftraggeberIn kann eine Vergütung von besonderen Ausarbeitungen im Zuge der Angebotserstellung ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen vorsehen; diese Vergütung wird nur fällig, wenn das eingereichte Angebot des/der BieterIn der Ausschreibung entspricht. Die Kalkulation und alle dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativ- oder Abänderungsangeboten sind nicht als besondere Ausarbeitungen anzusehen.

### 2.6.2 Vertraulichkeit, Verwertung von Ausarbeitungen

2.6.2.1 Der vertrauliche Charakter aller den/der AuftraggeberIn, die/der BewerberIn oder die/der BieterIn und deren Unterlagen betreffenden Angaben ist zu wahren. Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl der/die AuftraggeberIn als auch die BewerberIn und BieterIn Ausarbeitungen des anderen (wie zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Atteste und Zertifikate, Beschreibungen und Verfahrensanweisungen, Gutachten und Berichte, Entwürfe, Muster, Proben, Modelle, Computerprogramme, Visualisierungen von Simulationen und Berechnungen, Fotomontagen, u. dgl.) nur mit dessen ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung für sich verwenden und an Dritte weitergeben. Die schriftliche Zustimmung ist von einem Befugten zu erteilen.

2.6.2.2 Der/Die BieterIn sowie alle von ihm/ihr benannten SubunternehmerInnen verpflichten sich insbesondere auch zur zeitlich und örtlich unbeschränkten Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des/der Auftraggebers/Auftraggeberin – dies auch gegenüber verbundenen Unternehmen. Diese Verpflichtung ist auch gegenüber Medien uneingeschränkt einzuhalten. Bei Zuwiderhandeln ist der/die AuftraggeberIn zum Ausscheiden des betreffenden Bieters/Bieterin aus dem Vergabeverfahren berechtigt.

2.6.2.3 Bei Weitergabe an Dritte sind diese sowie der Verwendungszweck namhaft zu machen. Die Haftung für die aus der missbräuchlichen Verwendung der weitergegebenen Ausarbeitungen durch den Dritten entstandenen Schäden liegt bei demjenigen/derjenigen, der/die die Ausarbeitungen des anderen weitergegeben hat.

2.6.2.4 Der/Die AuftraggeberIn kann sich vorbehalten, bestimmte von ihm/ihr zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Atteste und Zertifikate, Beschreibungen und Verfahrensanweisungen, Gutachten und Berichte, Entwürfe, Muster, Proben, Modelle, Computerprogramme, Visualisierungen von Simulationen und Berechnungen, Fotomontagen u. dgl., für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

2.6.2.5 Sämtliche Ausarbeitungen des Bewerbers/ der Bewerberin oder Bieters/Bieterin, wie Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Atteste und Zertifikate, Beschreibungen und Verfahrensanweisungen, Gutachten und Berichte, Entwürfe, Muster, Proben, Mo-

delle, Computerprogramme, Visualisierungen von Simulationen und Berechnungen, Fotomontagen u. dgl. sowie Ausarbeitungen für Alternativangebote gehen – falls nichts anderes vereinbart ist – in das Eigentum des/der Auftraggebers/Auftraggeberin über, sofern der/die BewerberIn oder BieterIn dafür eine gesonderte Vergütung erhalten hat.

## **2.7 Prüfung und Ausscheiden von Angeboten**

2.7.1 Öffnung der Angebote: Bei Vergabeverfahren im Sektorenbereich erfolgt keine formalisierte Öffnung der Angebote. Sofern im Einzelnen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, dürfen BieterInnen an der Angebotsöffnung nicht teilnehmen.

### **2.7.2 Prüfung der Angebote**

2.7.2.1 Die eingegangenen Angebote werden von einer sachverständigen Person seitens des/der Auftraggebers/Auftraggeberin einer Prüfung und Beurteilung nach den in der Ausschreibung (Bekanntmachung) oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien unterzogen.

2.7.2.2 Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem auf Grund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.

2.7.2.3 Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreisen und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, gelten die angebotenen Einheitspreise.

2.7.2.4 Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwa angegebene Preisaufgliederung durch den/der BieterIn.

2.7.2.5 Bei Angeboten, die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommen, wird im Einzelnen geprüft,

- 1) ob den in § 187 Abs. 1 BVergG angeführten Grundsätzen entsprochen wurde;
- 2) die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters/ der Bieterin bzw. – bei der Weitergabe von Leistungen – der/die namhaft gemachten SubunternehmerIn;
- 3) ob das Angebot rechnerisch richtig ist;
- 4) die Angemessenheit der Preise;
- 5) ob das Angebot den sonstigen Bestimmungen der Ausschreibung entspricht, insbesondere ob es formrichtig und vollständig ist;

2.7.2.6 Die Prüfung der Angemessenheit der Preise und eine allfällige vertiefte Angebotsprüfung erfolgen gemäß § 268 BVergG.

### **2.7.3 Ausscheiden von Angeboten**

2.7.3.1 Angebote von BieterInnen werden ausgeschieden, wenn einer der in § 269 BVergG festgelegten Ausscheidungsgründe bzw. ein unheilbarer Mangel vorliegt.

- 2.7.3.2 Der/Die AuftraggeberIn kann bei Bedarf von sich aus Auskünfte über den/die BieterIn einholen.
- 2.7.3.3 Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht ausgeschieden. Vom/Von der AuftraggeberIn infolge Rechenfehlers des/der Bieters/Bieterin berichtigte Angebote werden vorgereicht.

## 2.8 Bindung

- 2.8.1 Bis zum Ende der Zuschlagsfrist ist der/die BieterIn an sein/ihr Angebot gebunden. Diese beträgt fünf Monate, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist.
- 2.8.2 Vorzeitiger Rücktritt des/der Bieters/Bieterin: Tritt der/die BieterIn während der Zuschlagsfrist von seinem/ihrer Angebot zurück, verfällt ein von ihm/ihr erlegtes Vadium.

## 3 Abschnitt: Auftragsabwicklung

### 3.1 Zuschlag und Leistungsvertrag

- 3.1.1 Zuschlag: Grundsätzlich kommt das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der/die BieterIn die schriftliche Verständigung von der Annahme seines/ihrer Angebotes (Zuschlag) durch den/die AuftraggeberIn erhält. Der Zuschlag erfolgt mittels Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung oder Schluss- und Gegenbrief.
- 3.1.2 Leistungsvertrag: Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen AuftragnehmerIn und AuftraggeberIn ergeben sich aus dem Leistungsvertrag, der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen zusammensetzt. Mit dem Abschluss des Leistungsvertrages bestätigt der/die AuftragnehmerIn, dass er/sie die Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist sowie auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums verzichtet; ferner, dass er/sie sich – sofern für die Leistungserbringung erforderlich – von den örtlichen Gegebenheiten bzw. Arbeitsbedingungen überzeugt hat und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen. Er/Sie bestätigt des Weiteren, dass er/sie über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er/sie alle Maßnahmen treffen wird, um die Fertigstellung innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine sicher zu stellen.
- 3.1.3 Vertragsgrundlagen
- 3.1.3.1 Als wesentliche Bestandteile des Leistungsvertrages gelten:
- 1) das Auftragsschreiben, der Bestellschein die Auftragsbestätigung oder Schluss- und Gegenbrief samt den im Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung oder Schluss- und Gegenbrief angegebenen verbindlichen Dokumenten;

- 2) das komplette Angebot samt allen ergänzenden Unterlagen (z.B. Verhandlungsprotokolle, Berichtigungen, Fragenbeantwortungen, etc);
- 3) die Besonderen Geschäftsbedingungen (allgemeine technische Vertragsbedingungen, besondere technische Vertragsbedingungen u. dgl.) des Auftraggebers;
- 4) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des/der Auftraggebers/Auftraggeberin;
- 5) die in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Auftragschreiben / Bestellschein / Auftragsbestätigung / Schluss- und Gegenbrief ausdrücklich angeführten Normen und Richtlinien;
- 6) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des ABGB und des UGB.

3.1.3.2 Ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen Widersprüche, gelten die vorgenannten Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

3.1.3.3 Weder die allgemeinen Geschäftsbedingungen des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin noch branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt.

3.1.4 Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis): Der/Die AuftraggeberIn und der/die AuftragnehmerIn erklären, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 934 ABGB den Leistungsvertrag geschlossen hätten.

3.1.5 Zession: Bezüglich eines Zessionsverbotes ist eine entsprechende Vereinbarung im Einzelfall auszuhandeln.

3.1.6 Vertragsänderung und Nebenabreden: Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit.

3.1.7 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung des Leistungsvertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Der/Die AuftraggeberIn wird mit dem/der AuftragnehmerIn in diesem Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Scheitert eine Einigung, können der/die AuftraggeberIn und der/die AuftragnehmerIn das ordentliche Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.

3.1.8 Kosten und Gebühren: Allfällige Kosten, Gebühren und sonstige Abgaben, welche durch den Vertragsabschluss entstehen bzw. auf Grund des damit geschaffenen Rechtsverhältnisses zu entrichten sind, trägt der/die AuftragnehmerIn. Es sind die Bestimmungen von Abschnitt 2, Pkt. 2.4.1. sinngemäß anzuwenden.

## 3.2 SubunternehmerInnen

- 3.2.1 Die Weitergabe des gesamten Auftrags an SubunternehmerInnen ist unzulässig; ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an ein verbundenes Unternehmen.
- 3.2.2 Allfällige Eigentumsvorbehalte von SubunternehmerInnen werden nicht anerkannt.
- 3.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, auch die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der SubunternehmerIn zu prüfen.

## 3.3 Arbeitskräfte

- 3.3.1 Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so haben der/die AuftragnehmerIn und alle SubunternehmerInnen einschließlich Arbeitskräfteüberlasse die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Aus Verstößen gegen die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften bei der Leistungserbringung haftet der/die AuftragnehmerIn und zwar auch wenn diese Verstöße Sub(sub)unternehmerInnen zuzurechnen sind. Der/die AuftragnehmerIn hat den/der AuftraggeberIn im Fall von Verstößen gegen das AVRAG und sonstige Antilohn- und Sozialdumpinggesetzen schad- und klaglos zu halten. Bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften kommt die solidarische Haftung zum Tragen.

## 3.4 Ausführungsunterlagen

- 3.4.1 Prüf- und Warnpflicht des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin: Der/Die AuftragnehmerIn ist verpflichtet, die vom/ von der AuftraggeberIn zur Verfügung gestellten Unterlagen aller Art in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig zu überprüfen.
  - 3.4.1.1 Stellt der/die AuftragnehmerIn auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Mängel fest oder hat der/die AuftragnehmerIn Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, hat er/sie den/die AuftraggeberIn unverzüglich und rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Leistung schriftlich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung allfälliger Mängel vorzulegen (vgl. insbesondere auch die geltenden Rügepflichten des Bieters im laufenden Vergabeverfahren, Abschnitt 2, Pkt. 1.5).
  - 3.4.1.2 Der/Die AuftragnehmerIn haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen bei der Durchführung des Auftrages ergeben, sofern er/sie nicht die Einhaltung seiner/ihrer Prüf- und Warnpflichten nachweist.
  - 3.4.1.3 Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsunterlagen dürfen nur mit Genehmigung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin vorgenommen werden.
  - 3.4.1.4 Die dem/der AuftragnehmerIn überlassenen Ausführungsunterlagen dürfen ohne Genehmigung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin weder veröffentlicht, vervielfältigt, an dritte Personen weitergegeben, noch für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verwendet werden. Sie sind bei Legung der Schlussrechnung auf Ver-

langen des/der Auftraggebers/Auftraggeberin wieder zurückzustellen. Es gelten die Vorschriften zur Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Geheimhaltung gemäß Abschnitt 2, Pkt 6.2.2 sinngemäß.

### 3.4.2 Beistellung der Ausführungsunterlagen durch den/die AuftragnehmerIn

3.4.2.1 Soweit dem/der AuftragnehmerIn die zur Durchführung der übertragenen Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen (wie beispielsweise Pläne, Detailzeichnungen, statische Berechnungen, Muster etc.) gemäß Vertrag vom/von der AuftraggeberIn nicht zur Verfügung gestellt werden, hat er/sie diese selbst rechtzeitig anzufertigen und dem/der AuftraggeberIn zur Genehmigung vorzulegen.

3.4.2.2 Der/Die AuftragnehmerIn darf erst nach erfolgter Zustimmung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin mit der Ausführung der Leistung beginnen.

### 3.4.3 Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften

3.4.3.1 Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen werden grundsätzlich vom/von der AuftraggeberIn eingeholt, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist. Die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner/ihrer Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen hat der/die AuftragnehmerIn selbst so rechtzeitig einzuholen, dass die vertraglich festgelegten Fristen nicht gefährdet werden.

3.4.3.2 Der/Die AuftragnehmerIn ist dafür verantwortlich, dass die ihn/ihr betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen/ihrer ArbeitnehmerInnen gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Der/Die AuftragnehmerIn ist dem/der AuftraggeberIn insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner/ihrer Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Baurechtes, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes und sonstige maßgebende Rechtsvorschriften eingehalten werden.

## **3.5 Ausführung der Leistungen**

### 3.5.1 Allgemeines

3.5.1.1 Der/Die AuftragnehmerIn darf erst nach erfolgter Zustimmung des/der Auftraggebers/Auftraggeberin mit der Ausführung der Leistung beginnen. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Leistung hat unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und ist so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin abgeschlossen werden kann.

3.5.1.2 Der/Die AuftragnehmerIn hat die vereinbarte Leistung / Erfolg unter Bedachtnahme auf die wöchentliche Normalarbeitszeit zu erreichen. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, weiters Arbeiten im Mehrschichtbetrieb bedürfen der Zustimmung

des/der Auftraggebers/Auftraggeberin. Bei Vorbereitungs-, Abschluss- und Sanierungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim/bei der AuftraggeberIn erforderlich. Durch eine solche Zustimmung werden sonstige Genehmigungen (z.B. nach arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen) nicht ersetzt.(vgl. Abschnitt 2, Pkt. 2.4.2.) Diese Freigaben und Zustimmungen rechtfertigen jedoch keinen Anspruch auf Mehrkosten bzw Änderung der Leistungszeit. Auch aus der Verweigerung der diesbezüglichen Zustimmung kann kein Anspruch auf Mehrkosten bzw Anpassung der Leistungszeit abgeleitet werden. Die Freigabe/Zustimmung zu diesen Leistungen steht im gebundenem Ermessen der AG. Sie wird diese Zustimmung erteilen, wenn dies vom AN entsprechend sachlich begründet beantragt wird und dagegen keine betrieblichen Bedenken und auch keine Bedenken aus Sicht der AnrainerInnen/Umweltauflagen sprechen. Der AN ist verpflichtet, die Leistungserbringung unter Berücksichtigung aller gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, auch unter Beachtung aller arbeitnehmerrechtlichen Vorschriften zu kalkulieren und kann in diesem Sinn nicht mit einer Leistung außerhalb der Normalarbeitszeit vor Ort beim AG rechnen.

- 3.5.1.3 Der/Die AuftragnehmerIn hat die Leistung vertragsgemäß entsprechend den zur Ausführung kommenden Positionen des Leistungsverzeichnisses auszuführen; dabei hat er/sie außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 3.5.1.4 Ausführung von Leistungen als Regieleistungen: Leistungen dürfen ausschließlich nur dann in Regie ausgeführt werden, wenn ihre Durchführung durch den/die AuftraggeberIn ausdrücklich als Regieleistung angeordnet oder ihrer Durchführung zu Regiepreisen zugestimmt wurde.
- 3.5.1.5 Erfüllungsort der Leistung: Erfüllungsort ist die in den Vertragsunterlagen bezeichnete Stelle (Lieferadresse, Aufstellungsort, Baustelle etc.).
- 3.5.1.6 ArbeitnehmerInnen des Auftragnehmers/ der Auftraggeberin oder seiner/ihrer SubunternehmerInnen, die sich grob un- gebührlich verhalten oder deren Verhalten geeignet ist, die einwandfreie Durchführung des Auftrages zu gefährden, sind auf Verlangen des/der Auftraggebers/Auftraggeberin vom Erfüllungsort abzuziehen. Der/Die AuftragnehmerIn hat unverzüglich auf seine/ihre Kosten für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen.
- 3.5.2 Ausführung in Teilleistungen
  - 3.5.2.1 Generell ist eine Erfüllung als beauftragte Gesamtleistung vorgesehen. Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist generell unzulässig, außer es ist vertraglich ausdrücklich anderes vereinbart.
  - 3.5.2.2 Ausdrücklich vertraglich vereinbarte Teilleistungen können gesondert übernommen werden und mittels Teilschlussrechnungen abgerechnet werden.

- 3.5.2.3 Hat der/die AuftragnehmerIn Bedenken gegen Weisungen des/der Auftraggebers/Auftraggeberin oder dessen/deren Beistellungen (z.B. Materialien, Gegenstände etc.) oder gegen Leistungen anderer UnternehmerInnen, hat er/sie diese Bedenken dem/der AuftraggeberIn unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Der/Die AuftragnehmerIn hat sich des Weiteren vor Beginn seiner/ihrer Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Diesbezüglich vermutete Mängel, die seiner/ihrer Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm/ihr auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind rechtzeitig vor Leistungsbeginn – jedenfalls ehest möglich (bei Bekanntwerden) – dem/der AuftraggeberIn schriftlich bekannt zu geben.
- 3.5.2.4 Die Entscheidung des Auftraggebers/ der Auftraggeberin zu o.a. Abschnitt 3, Pkt. 5.3.1 ist vom/von der AuftragnehmerIn so rechtzeitig einzufordern, dass sämtliche Ausführungsfristen eingehalten werden können.
- 3.5.3 Kontrollrecht des/der Auftraggebers/Auftraggeberin
- 3.5.3.1 Der/Die AuftraggeberIn hat das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages bis zu seiner vollständigen Erfüllung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Seine/Ihre Organe oder die von ihm/ihr beauftragten Personen haben daher Zutritt zu den Fertigungs- und Lagerstätten. Auf Verlangen sind die Ausführungsunterlagen und -pläne zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.5.3.2 Der/Die AuftragnehmerIn hat den Anordnungen des/der Auftraggebers/Auftraggeberin Folge zu leisten und auf Grund der Überprüfung erforderliche Ergänzungen oder Änderungen durchzuführen.
- 3.5.3.3 Der/Die AuftragnehmerIn wird durch die Überprüfungstätigkeit des/der Auftraggebers/Auftraggeberin nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung oder seiner/ihrer Warnpflicht enthoben. Ungeachtet der dem/der AuftraggeberIn zustehenden und vom/von der AuftraggeberIn ausgeübten Überwachungstätigkeit hat der/die AuftragnehmerIn die vertragliche Leistung ordnungsgemäß und fristgerecht zu erbringen.
- 3.5.3.4 Der/Die AuftragnehmerIn hat zu sorgen, dass auch die SubunternehmerInnen dem/der AuftraggeberIn dieses Kontrollrecht ermöglichen. Eine Verweigerung der o.a. Bestimmungen über das Kontrollrecht des Auftraggebers/ der Auftraggeberin stellt eine Vertragsverletzung dar, für die der/die AuftragnehmerIn haftet.
- 3.5.3.5 Abgesehen von den in den Punkten 5.4.1 bis 5.4.4. vorgesehenen Möglichkeiten hat der/die AuftraggeberIn jede Möglichkeit, Kontrollen vorzunehmen und die Leistungserbringung zu überwachen und zu untersuchen.

### 3.5.4 Material- und Qualitätsprüfung

- 3.5.4.1 Der/Die AuftraggeberIn ist berechtigt, Güte und Mengen der zur Verwendung gelangenden Materialien und die Qualitätsanforderungen durch ihm geeignet erscheinende Maßnahmen bzw. Personen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Allfällige weitere vertraglich vereinbarte Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation, der Qualität und der Menge der eingesetzten Materialien bleiben dadurch unberührt. Die vom/von der AuftraggeberIn durchgeführte Prüfung der Güte und Mengen der zum Einsatz gelangenden Materialien und der Qualitätsanforderungen entbinden den/die AuftragnehmerIn nicht, die zum Einsatz gelangenden Materialien hinsichtlich Güte und Menge selbst zu prüfen und die vertraglich festgesetzten Qualitätsanforderungen einzuhalten und zu dokumentieren.
- 3.5.4.2 Die Kosten der Prüfungen der Güte und Menge der zum Einsatz kommenden Materialien und der Nachweis der Erfüllung der vertraglich festgesetzten Qualitätsanforderungen gehen grundsätzlich zu Lasten des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin.
- 3.5.4.3 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der/die AuftragnehmerIn ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.
- 3.5.4.4 Werden Prüfungen durch den/die AuftraggeberIn veranlasst, zu deren Vornahme für den/die AuftragnehmerIn weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung besteht, werden die Kosten vom/von der AuftraggeberIn getragen, wenn die Überprüfung keine Beanstandung ergeben hat.
- 3.5.4.5 Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem/der AuftraggeberIn zur Kenntnis zu bringen.

### 3.5.5 Versicherungen

- 3.5.5.1 Der/Die AuftragnehmerIn hat die mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken, und zwar mit der Bestimmung, dass dem/der AuftraggeberIn im Schadensfall die Entschädigung ausbezahlen ist. Sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt ist, hat der/die AuftragnehmerIn eine Haftpflichtversicherung in dem Ausmaß für die Vertragsdauer aufrecht zu erhalten, die den diesbezüglichen Eignungsanforderungen im Vergabeverfahren konkret entspricht
- 3.5.5.2 Der/Die AuftraggeberIn ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin zu fordern. Der/Die AuftragnehmerIn hat dem/der AuftraggeberIn den Nachweis über einen ausreichenden auftragsbezogenen Versicherungsschutz zu erbringen.
- 3.5.5.3 Bei einer offensichtlichen Unterversicherung kann der/die AuftraggeberIn einen ausreichenden Versicherungsschutz verlangen bzw. auf Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin veranlassen.

## 3.6 Ausführungsfristen

### 3.6.1 Allgemeines

3.6.1.1 Behinderung der Ausführung und Vermeidung von Verzug: Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, durch die die Einhaltung der Ausführungsfrist gefährdet erscheint, hat der/die AuftragnehmerIn alle ihm/ihr zumutbaren Handlungen zu setzen, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug: Leistungserbringung nicht in der gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise) zu vermeiden.

3.6.1.2 Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige des Verzugs: Ist der/die AuftragnehmerIn in der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Leistungen behindert, hat er/sie dies dem/der AuftraggeberIn unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der/die AuftragnehmerIn diese Anzeige, hat er/sie alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten.

3.6.2 Angemessene Verlängerung der Ausführungsfristen: Ausführungsfristen werden vom/von der AuftraggeberIn angemessen verlängert, wenn die Behinderung

- 1) Vom/von der AuftraggeberIn zu vertreten ist oder
- 2) auf höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände zurückzuführen ist. Als unabwendbar gilt ein Ereignis dann, wenn es vom/von der AuftragnehmerIn weder verschuldet ist noch mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln von ihm/ihr abgewendet werden kann. Bei der Berechnung der Fristverlängerung wird die Dauer der Behinderung berücksichtigt. Jahreszeitlich bedingte Behinderungen und Erschwernisse, wie beispielsweise winterliche Witterungsverhältnisse und Schlechtwetter bei Bauaufträgen, gelten nicht als Behinderung und verlängern daher die vertraglich vereinbarten Fristen nicht. Als höhere Gewalt im Zuge dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden außergewöhnliche Ereignisse verstanden, die auch mit äußerster Sorgfalt nicht verhütet werden können.

3.6.3 Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der/die AuftragnehmerIn die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder fortzusetzen.

### 3.6.4 Ersatzvornahme

3.6.4.1 Der/die AuftraggeberIn ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin durch eine andere Firma seiner/ihrer Wahl ausführen zu lassen.

3.6.4.2 Das bestehende Vertragsverhältnis sowie die Vereinbarung von Vertragsstrafen gemäß Abschnitt 4, Pkt. 2 bleiben davon unberührt.

### **3.7 Änderung der Leistung**

#### **3.7.1 Geänderte und zusätzliche Leistung/geänderte Leistungsbedingungen**

- 3.7.1.1 Der/Die AuftraggeberIn ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.
- 3.7.1.2 Sofern Leistungen zur Ausführung kommen sollen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren bzw sich die Leistungsumstände im Vergleich zum Vertragsinhalt (Ausschreibungsstand) ändern bzw der/die AuftragnehmerIn aus von dem/der AuftragnehmerIn nicht zu vertretenden Gründen behindert wird, hat der/die AuftragnehmerIn den/die AuftraggeberIn hierüber unverzüglich zu informieren und hat der/die AuftragnehmerIn dem/der AuftraggeberIn rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen bzw. Fortsetzung der Leistungen ein Zusatzangebot zu legen. Das Zusatzangebot ist nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Leistungsvertrages zu erstellen. Der/Die AuftragnehmerIn hat in jedem Fall das Einvernehmen mit dem/der AuftraggeberIn vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Konnte die Zustimmung des Auftraggebers/der Auftraggeberin wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit dem/der AuftraggeberIn unverzüglich im Nachhinein herzustellen.
- 3.7.1.3 Ergibt sich infolge einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen oder einer Abweichung von den vorgesehenen Mengen eine Minderung der Einheits- oder Pauschalpreise, hat der/die AuftragnehmerIn diese an den/die AuftraggeberIn weiterzugeben.
- 3.7.1.4 Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar, wenn im Zuge dieser Leistungsänderung nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird. Die Kosten allfälliger Forcierungsmaßnahmen sind im Entgelt für die zusätzlichen Leistungen inkludiert.

#### **3.7.2 Minderung oder Entfall von Leistungen**

- 3.7.2.1 Sollte sich bei Durchführung des Auftrages ergeben, dass Positionen des Leistungsverzeichnisses zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem/der AuftragnehmerIn dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen. In diesem Sinn steht dem/der AuftragnehmerIn kein Anspruch auf Nachteilsabgeltung für den Entfall/Minderung der beauftragten Leistung zu.
- 3.7.2.2 Die Abrechnung und Vergütung erfolgt ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.

### 3.7.3 Vertragswidrig erbrachte Leistungen

- 3.7.3.1 Vertragswidrige Leistungen sind alle Leistungen, die entweder ohne Vertrag oder abweichend von den Bestimmungen eines bestehenden Vertrages über die Erbringung einer Leistung erbracht wurden, sofern nicht Gefahr in Verzug vorliegt. Vertragswidrige Leistungen gelten als vom/von der AuftraggeberIn nicht beauftragt.
- 3.7.3.2 Leistungen, die der/die AuftragnehmerIn ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn der/die AuftraggeberIn solche Leistungen nachträglich ausdrücklich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom/von der AuftragnehmerIn innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; anderenfalls lässt dies der/die AuftraggeberIn auf Kosten des Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin durchführen. Der/Die AuftragnehmerIn hat dem/der AuftraggeberIn den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen. Entstehen durch die vom/von der AuftragnehmerIn durchgeführte oder vom/von der AuftraggeberIn veranlasste Beseitigung von vertragswidrig erbrachten Leistungen Verzögerungen in der Ausführungsfrist der vertraglich vereinbarten Leistung (siehe Abschnitt 3, Pkt. 6.1.1.), so haftet der/die AuftragnehmerIn im vollem Umfang für die entstandene Verzögerung bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung.
- 3.7.3.3 Der/Die AuftraggeberIn übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus vertragswidrig erbrachten Leistungen entstanden sind.
- 3.7.4 Allfällige Mehrkostenforderungen bzw Ansprüche wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen sind unverzüglich ab Kenntnis bzw Erkennbarkeit der zusätzlichen Leistungen/geänderten Leistungsumstände/Behinderungen gegenüber dem/der AuftraggeberIn dem Grunde nach anzumelden, spätestens jedoch binnen 6 Wochen ab Erkennbarkeit dieser Umstände/zusätzlichen Leistungen. Unterlässt der AN eine diesbezügliche Anmeldung der Mehrkostenforderungen bzw Ansprüche infolge zusätzlicher Leistungen/geänderter Leistungsumstände innerhalb dieser Sechswochenfrist ab Erkennbarkeit dieser Umstände, sind die diesbezüglichen Ansprüche des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin präkludiert.

### 3.8 **Gefahr und Schadenersatz/Haftung**

- 3.8.1 Übergang der Gefahr: Bis zur Übernahme der gesamten Leistung durch den/die AuftraggeberIn trägt der/die AuftragnehmerIn die Gefahr für seine/ihre Leistungen sofern keine Teilabnahme vereinbart ist oder Gegenteiliges bestimmt ist. Unter diese „Gefahr“ fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der/die AuftragnehmerIn vom/von der AuftraggeberIn oder von anderen AuftragnehmerInnen übernommen hat und für die Gefahr des Transportes bei beweglichen Sachen.

### 3.8.2 Haftung

- 3.8.2.1 Der/Die AuftragnehmerIn haftet für alle wie immer gearteten Schäden und sonstige Nachteile, die dem/der AuftraggeberIn wegen oder anlässlich der Durchführung des Auftrages aus Verschulden des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin entstehen. Sofern im Einzelfall nicht Gegenteiliges bestimmt ist, haftet der/die AuftragnehmerIn betraglich unbegrenzt für die von ihm/ihr vorsätzlich bzw grob fahrlässig verursachten Schäden. Im Fall der von ihm/ihr leicht fahrlässig verursachten Schäden haftet der/die AuftragnehmerIn jedoch nur im Ausmaß der von ihm/ihr zu stellenden Haftpflichtversicherung (vgl Eignungsanforderungen konkrete Ausschreibung). Darüber hinaus ist die Haftung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin für Folgeschäden und entgangenen Gewinn des Auftraggebers/der Auftraggeberin ausgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um Personenschäden und nicht um vorsätzlich verursachte Schäden handelt.
- 3.8.2.2 Beweislast: Grundsätzlich hat der/die AuftragnehmerIn gemäß § 1298 ABGB zu beweisen, dass ihn/ihr an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit kein Verschulden trifft.
- 3.8.2.3 Der/Die AuftraggeberIn übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zuge der Durchführung des Auftrages dritten Personen entstehen. Der/Die AuftragnehmerIn ist verpflichtet, den/der AuftraggeberIn aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 3.8.2.4 Haftung allgemeinen Bauschaden: Werden zur Erbringung einer Leistung mehrere UnternehmerInnen beschäftigt, haftet der/die AuftragnehmerIn für am Erfüllungsort vorkommende Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen der anderen UnternehmerInnen und an der bestehenden Substanz anteilmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen für die Gesamtleistung, sofern der/die UrheberIn des Schadens nicht festgestellt werden kann. Der Abwesenheitsnachweis ist vom/von der AuftragnehmerIn zu führen. Zur Sicherstellung für den allgemeinen Bauschaden wird der in der konkreten Ausschreibung genannte Betrag vorerst vom Rechnungsbetrag einbehalten und mit der Schlussrechnung abgerechnet.

### 3.9 **Übernahme der Leistung**

- 3.9.1 Aufforderung zur Übernahme: Der/Die AuftragnehmerIn hat den/der AuftraggeberIn nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich schriftlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern.
- 3.9.2 Förmliche bzw. formlose Übernahme: Mit der Übernahme der Leistung durch den/die AuftraggeberIn gilt die Leistung als erbracht. Die Übernahme der Leistung kann unter Einhaltung einer bestimmten Form als förmliche oder ohne besondere Förmlichkeiten als formlose Übernahme erfolgen. Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart, wenn im Leistungsvertrag bzw. vom/von der AuftraggeberInnen nichts anderes festgelegt wird. Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen

Termin. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und ist von AuftragnehmerIn und AuftraggeberIn rechtsgültig zu unterfertigen. Ist keine förmliche Übernahme im Vertrag vorgesehen und eine solche nach Art und Umfang der Leistung auch nicht üblich, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der/die AuftraggeberIn die Leistung vorbehaltlos in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

3.9.3 Übernahme von Teilleistungen: Vereinbarte Teilleistungen gemäß Abschnitt 3, Pkt.5.2 können im Einvernehmen mit dem/der AuftraggeberIn auf Verlangen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin gesondert übernommen werden.

3.9.4 Mängel bei der Übernahme

3.9.4.1 Wesentliche Mängel: Werden bei der Übernahme wesentliche Mängel festgestellt, kann die Übernahme bis zu deren Behebung bzw. Beseitigung verweigert werden. In diesem Fall treten die Folgen des Verzuges gemäß Abschnitt 4, Pkt. 1 ein. Übernimmt der/die AuftraggeberIn die Leistung trotz wesentlicher Mängel, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Abschnitt 4, Pkt. 3 zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist dem/der AuftraggeberIn schriftlich mitzuteilen.

3.9.4.2 Unwesentliche Mängel: Bei Feststellung von unwesentlichen Mängeln erfolgt eine Übernahme der Leistungen durch den/die AuftraggeberIn. Die Bestimmungen über die Gewährleistung gemäß Abschnitt 4, Pkt. 3 kommen zur Anwendung. Die Behebung der Mängel hat seitens des Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin innerhalb der gesetzten Nachfrist zu erfolgen und ist dem/der AuftraggeberIn schriftlich mitzuteilen.

3.9.4.3 Zusätzliche Sicherstellung bei Mängeln: Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat der/die AuftraggeberIn das Recht, zusätzlich zum Haftungsrücklass gemäß Abschnitt 3, Pkt. 10.3 das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten (siehe auch Abschnitt 3).

3.9.5 Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin: Der/Die AuftraggeberIn kann die Übernahme in Abwesenheit des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin durchführen, wenn dieser/diese zum vereinbarten Übernahmetermin nicht erscheint. In diesem Fall wird das Ergebnis der Übernahme dem/der AuftragnehmerIn schriftlich mitgeteilt.

### **3.10 Sicherstellungen**

3.10.1 Vadium: Ist in den Ausschreibungsunterlagen ein Vadium vorgesehen, beträgt es max. 5% des geschätzten Auftragswertes. Der entsprechende Fixbetrag ist vom/von der AuftraggeberIn in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen. Der Nachweis über den Erlag eines Vadiums ist dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebbareren Mangel dar. Das Vadium wird spätes-

tens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages oder nach Widerruf der Ausschreibung vom/von der AuftraggeberIn zurückgestellt, sofern es nicht verfallen ist. Wird innerhalb der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt, ist das Vadium spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zuschlagsfrist zurückzustellen. Das Vadium ist unverzüglich zurückzustellen, wenn ein Angebot für einen Zuschlag nicht in Betracht kommt.

- 3.10.2 Deckungsrücklass: Der Deckungsrücklass ist die Sicherstellung gegen Überzahlung bei Teilrechnungen. Der Deckungsrücklass beträgt, soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, 7% und wird, sofern nicht andere Sicherstellungsmittel vom/von der AuftraggeberIn genehmigt werden, von der jeweilig fälligen Rechnung abgesetzt. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig, wenn er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.
- 3.10.3 Haftungsrücklass: Der Haftungsrücklass ist die Sicherstellung für den Fall, dass der/die AuftragnehmerIn die ihm/ihr aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Soweit im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt wird, ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 3% des zu zahlenden Gesamtpreises zu leisten. Der Haftungsrücklass wird von der fälligen Teilschluss- oder Schlussrechnung einbehalten, wenn nicht andere Mittel der Sicherstellung durch den/die AuftraggeberIn akzeptiert werden. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Anforderung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin zur Rückzahlung fällig.
- 3.10.4 Kautio: Die Kautio ist die Sicherstellung zur Absicherung der vollständigen und auftragsgemäßen Leistungserbringung durch den/die AuftragnehmerIn. Der/Die AuftraggeberIn ist berechtigt, eine Kautio in Form einer abstrakten Bankgarantie in Höhe von 20% der Auftragssumme inkl. USt., sofern im Leistungsvertrag (Ausschreibungsunterlagen) nicht anderes festgelegt ist, zu verlangen. Wird eine Kautio verlangt, sind im Leistungsvertrag auch die Termine für Erlag und Rückstellung derselben zu bestimmen. Für den Erlag wird im Allgemeinen eine Frist von 14 Tagen nach der Zuschlagserteilung, für die Rückstellung eine solche von 14 Tagen nach Erfüllung der durch die Kautio zu sichernden Verpflichtungen vorgesehen. Hält der/die AuftragnehmerIn diese Frist für den Erlag nicht ein, gelten die Bestimmungen von Abschnitt 4, Pkt. 1.1. Auch wird im Leistungsvertrag genau festgelegt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß eine Schadloshaltung durch Zurückbehaltung der Kautio erfolgen darf. Entsprechend einer allfälligen Verminderung der Verpflichtungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin kann die Kautio nach und nach vom/von der AuftraggeberIn herabgesetzt werden.
- 3.10.5 Sicherstellungsmittel: Sicherstellungsmittel werden vom/von der AuftraggeberIn nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst.

### 3.11 Schutzrechte und Eigentumsübergang

- 3.11.1 Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art und Weise auch immer zu benützen oder zu verwerten, steht ausschließlich dem/der AuftraggeberIn zu. Dies gilt insbesondere für das Recht zur Bearbeitung des Werks auch unter Zuhilfenahme von Dritten, zur Verbreitung/Veröffentlichung/Ausstellung des Werks und zur Vervielfältigung des Werks in uneingeschränkter Anzahl. In diesem Sinn ist der/die AuftraggeberIn insbesondere berechtigt, eingereichte Pläne oder Konzepte uneingeschränkt auch mit Hilfe Dritter zu bearbeiten, zu vervielfältigen und in jedwedem Medium (auch im Internet) zu veröffentlichen.
- 3.11.2 Allfällige im Zuge des Leistungsvertrages erarbeitete/konzipierte Kennzeichen/Marken/Slogans/Claims oder sonstige für den/die AuftraggeberIn erarbeitete/entwickelte eigentümliche Inhalte stehen mit deren Bezahlung ausschließlich dem/der AuftraggeberIn zu. Der/Die AuftragnehmerIn überträgt dem/der AuftraggeberIn alle hierfür notwendigen exklusiven Werknutzungsrechte, insbesondere das Werknutzungsrecht zur uneingeschränkten Bearbeitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung in jedwedem Medium (auch im Internet).
- 3.11.3 Soweit Lizenzen zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung oder des Werkes notwendig sind, hat diese der/die AuftragnehmerIn zu beschaffen. Dies gilt insbesondere auch für Lizenzen an Standardsoftware. Soweit vertragsgegenständlich lediglich Standardsoftware/Standardsoftwarekomponenten sind, gelten die unter Punkt 3.11.1 und 3.11.2 genannten Regelungen nicht. Stattdessen hat der/die AuftragnehmerIn dem/der AuftraggeberIn alle für die Vertragserfüllung notwendigen Werknutzungsbewilligungen in der notwendigen Anzahl mit den notwendigen Rechten einzuräumen, insbesondere das Recht, diese Standardsoftware in dem für den Vertragszweck notwendigen Umfang in Österreich zeitlich uneingeschränkt zu nutzen und über die der Leistungsbeschreibung zu entnehmende Schnittstellen zu bearbeiten. Erfindungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin bei Durchführung des Auftrages darf der/die AuftraggeberIn unentgeltlich und kostenlos nützen.
- 3.11.4 Haftung bei Schutzrechtsverletzungen: Der/Die AuftragnehmerIn hat den/der AuftraggeberIn bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung und der Erfüllung des vertraglich vereinbarten Werkes schad- und klaglos zu halten. Für alle Forderungen, die auf Grund der Verletzung eines Schutzrechtes an den/die AuftraggeberIn herangetragen werden und die nachweislich im Zusammenhang mit der Erfüllung einer vertraglich vereinbarten Leistung stehen, haftet der/die AuftragnehmerIn.
- 3.11.5 Der/Die AuftraggeberIn darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ohne zusätzliches Entgelt verwenden und verwerten.

- 3.11.6 Mit der Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf den/die AuftraggeberIn über; sie werden dem/der AuftragnehmerIn nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch belassen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

### **3.12 Abrechnung und Rechnungslegung**

#### **3.12.1 Abrechnung**

- 3.12.1.1 Die Abrechnung und die Mengenermittlung hat genau entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu enthalten, die dem/der AuftraggeberIn eine in jeder Hinsicht zumutbare Überprüfung ermöglichen.

- 3.12.1.2 Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der/die AuftragnehmerIn rechtzeitig die gemeinsame Feststellung schriftlich zu verlangen. Hat er/sie dies versäumt, ist er/sie verpflichtet, auf seine/ihre Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen.

- 3.12.1.3 Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur vom/von der AuftragnehmerIn oder vom/von der AuftraggeberIn festgestellt werden konnten, sind dem jeweils anderen Vertragspartner ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem/dieser anerkannt, wenn er/sie nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.

- 3.12.1.4 Vor Rechnungslegung ist mit dem Bauherren/Bauherrin oder dessen/deren VertreterIn das Einvernehmen über die in Rechnung gestellten Aufmaße und deren Berechnung herzustellen. Rechnungen, die ohne vorherige Überprüfung beim AG eingehen gelten als mangelhaft. Die Prüf- und Zahlungsfrist wird dann bis zur Behebung des Mangels ausgesetzt.

- 3.12.2 Allgemeines zur Rechnung: Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen Rechnungen nur für nachweislich am Erfüllungsort erbrachte Leistungen gelegt werden. Die Rechnung ist in EURO zu erstellen.

- 3.12.3 Mindestumfang der Rechnungen: Rechnungen müssen zwingend folgende Inhalte und Angaben enthalten:

- 3.12.3.1 Exakter Firmenwortlaut lt. Firmenbuch, Anschrift des Auftraggebers/der Auftraggeberin / der Vergabestelle und des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin sowie Angabe der UID-Nummer gem. den gesetzlichen Anforderungen des § 11 UStG;

- 3.12.3.2 Genaue Bezeichnung des Auftrages, auf den sich die Rechnung bezieht mit Angabe der Auftrags- bzw. Bestellscheinnummer und deren Datum;

- 3.12.3.3 Fortlaufende Nummerierung der Rechnungen;

- 3.12.3.4 Übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen mit kurzer Positions- bezeichnung, der Nummerierung und Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses;
- 3.12.3.5 Alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Beilagen, Mengenberechnungen, Pläne, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, Aufmaße u. dgl. in einer übersichtlichen Zusammenstellung, wobei diese für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen so zu kennzeichnen sind, dass sie in der Rechnung bzw. der übersichtlichen Zusammenstellung eindeutig identifiziert werden können;
- 3.12.3.6 Vorlage der Rechnungen in zweifacher Ausfertigung, soweit nichts anderes vereinbart ist;
- 3.12.3.7 Der Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen
- 3.12.3.8 Die Beträge aller bereits erhaltenen Zahlungen sind in Abzug zu bringen; dabei sind von allen bereits gelegten Rechnungen (Teilrechnungen, Zwischenrechnungen, u. dgl.) Datum, Rechnungsnummer und Betreff/Inhalt der bereits gelegten Rechnungen anzugeben;
- 3.12.3.9 Des Weiteren sind alle Sicherstellungen (wie z.B.: Deckungs-, Haftungsrücklass etc.) sowie Nachlässe, Rabatte, Skonti und sonstige vertraglich festgelegten Zahlungsvereinbarungen in Abzug zu bringen.
- 3.12.4 Teilrechnungen
- 3.12.4.1 Sämtliche Teilrechnungen sind grundsätzlich wie Schlussrechnungen aufzubereiten und auf die jeweils vorigen Teilrechnungen aufbauend und insgesamt kumulierend zu erstellen.
- 3.12.4.2 Abschlagszahlungen gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen (siehe Abschnitt 3, Pkt. 9.3). Teilrechnungen dürfen nur zu den mit dem/der AuftraggeberIn vereinbarten Zeiten, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung nicht kürzer als in Monatsintervallen gelegt werden.
- 3.12.5 Schluss- und Teilschlussrechnungen: Schluss- oder Teilschlussrechnungen dürfen erst nach vollständiger, auftragsgemäßer Leistungserbringung und Übernahme gemäß Abschnitt 3, Pkt. 9 gelegt werden; sie sind jedoch spätestens 3 Monate nach der Übernahme vorzulegen. Werden Rechnungen vor der Übernahme eingebracht, beginnt die Prüffrist mit der Übernahme. Selbständige Teilleistungen, für die eine Teilübernahme stattfindet, können ohne Rücksicht auf die übrigen Leistungen endgültig festgestellt und abgerechnet werden. Für solche Teilschlussrechnungen gelten die gleichen Fristen und Bedingungen wie für die Schlussrechnung und Schlusszahlung. In der Schlussrechnung ist die Gesamtleistung abzurechnen; allfällige Vertragsstrafen gemäß Abschnitt 4, Pkt. 2 sind in Abzug zu bringen.
- 3.12.6 Regierechnungen: Für alle Regierechnungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Schluss- oder Teilschlussrechnungen (Abschnitt 3, Pkt. 12.5)

- 3.12.7 Mangelhafte Rechnungslegung: Ist eine Rechnung so mangelhaft und/oder unvollständig, dass sie der/die AuftraggeberIn mit einem zumutbaren Aufwand weder prüfen noch berichtigen kann, wird sie dem/der AuftragnehmerIn zur Verbesserung zurückgestellt und ist binnen 30 Tagen in korrigierter und ergänzter Form neu vorzulegen. Bis zur Vorlage in vollständig verbesserter Form gemäß den Anforderungen an eine ordnungsgemäß gelegte Rechnung gilt die Rechnung als nicht eingebracht.
- 3.12.8 Abrechnung durch den/die AuftraggeberIn: Unterlässt es der/die AuftragnehmerIn innerhalb der vorgegebenen Fristen eine mangelfreie Rechnung gemäß Abschnitt 3, Pkt. 12.7 vorzulegen und hält er/sie eine ihm/ihr einmalig schriftlich gesetzte Nachfrist nicht ein, ist der/die AuftraggeberIn berechtigt, selbst die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Der angemessene Aufwand dafür wird von den gelegten Rechnungen in Abzug gebracht.

### **3.13 Rechnungsprüfung und Zahlung**

#### **3.13.1 Allgemeines**

- 3.13.1.1 Fälligkeit der Rechnung: Die Rechnung ist nach Ablauf der Prüf- und Zahlungsfrist, sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, zur Zahlung fällig. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt mit dem Eingang der vollständigen und mangelfreien Rechnung in der im Auftragschreiben/Bestellschein bezeichneten Rechnungsadresse des Auftraggebers/der Auftraggeberin.
- 3.13.1.2 Rechnungsabzüge: Bei sämtlichen Rechnungen werden die bereits bezahlten Beträge sowie sämtliche aus dem Vertragsverhältnis und dem Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzrecht resultierenden Ansprüche des Auftraggebers/der Auftraggeberin in Abzug gebracht. Bei der Schluss- oder Teilschlussrechnung werden darüber hinaus die vereinbarten Skontoabzüge geltend gemacht.
- 3.13.1.3 Aufrechnung / Kompensation: Der/Die AuftragnehmerIn erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der/die AuftraggeberIn auch außerhalb dieses Vertrages mit seinen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin aufrechnen kann. Eine Aufrechnung durch den/die AuftragnehmerIn mit ihm/ihr aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen gegen Forderungen des Auftraggebers/der Auftraggeberin ist ausgeschlossen.
- 3.13.1.4 Währung: Zahlungen erfolgen ausschließlich und ausnahmslos in EURO.
- 3.13.1.5 Wirkung von Zahlungen: Zahlungen an den/die AuftragnehmerIn haben für den/die AuftraggeberIn auch hinsichtlich dessen (Zu-)LieferantInnen schuldbefreiende und eigentumsbegründende Wirkung. Der/Die AuftragnehmerIn ist verpflichtet, den/die AuftraggeberIn auf allfällige Eigentumsvorbehalte von (Zu-)LieferantInnen ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

### 3.13.2 Teilrechnungen

3.13.2.1 Prüffrist und Zahlungsfrist: Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, erfolgt eine Prüfung und Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Teilrechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle des Auftraggebers/der Auftraggeberin.

### 3.13.3 Schluss- und Teilschlussrechnungen

3.13.3.1 Prüf- und Zahlungsfristen: Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsprüfung und Zahlung nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Schluss- oder Teilschlussrechnung in der im Auftrag bezeichneten Posteinlaufstelle des Auftraggebers/der Auftraggeberin binnen 30 Tagen. Sollte sich im Zuge der Schluss- oder Teilschlussrechnung herausstellen, dass einzelne Unterlagen fehlen oder mangelhaft sind, verlängern sich die Prüffristen bis zum vollständigen und prüffähigen Vorliegen dieser fehlenden bzw. mangelhaften Unterlagen (siehe auch Abschnitt 3, Pkt. 12.7).

3.13.3.2 Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen wird, sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt ein Skonto in Höhe von 3 % zwischen den Vertragsparteien als vereinbart und wird von der Rechnungssumme vom/von der AuftraggeberIn in Abzug gebracht.

3.13.3.3 Geltendmachung von Überzahlungen: Sind seitens des Auftraggebers/der Auftraggeberin Überzahlungen der Schluss- oder Teilschlussrechnung erfolgt, ist die Rückforderung des überzahlten Betrages innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Überzahlung zulässig. Die Überzahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit einem Zinssatz von 5 % p.a. zu verzinsen.

3.13.3.4 Zahlungsannahme, Vorbehalt von Nachforderungen: Die Annahme der Schlusszahlung durch den/die AuftragnehmerIn auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt Nachforderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein begründeter Vorbehalt binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Wird ein Protokoll über die geprüfte Schluss- oder Teilschlussabrechnungssumme erstellt, ist dieses vom/von der AuftragnehmerIn rechtsgültig zu unterfertigen; ein Vorbehalt ist in diesem Fall ausgeschlossen.

## **4 Abschnitt: Leistungsstörungen**

### **4.1 Verzug, Rücktritt und Kündigung**

4.1.1 Kündigung durch AuftraggeberIn: Bei Verzug mit der Leistung sowie bei vertragswidriger Leistung ist der/die AuftraggeberIn – unbeschadet weiterreichenderer Ansprüche – berechtigt, entweder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen dem/der AuftraggeberIn zu, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsteilen in Folge pflichtwidrigen Verhaltens des Auftragnehmers/der Auftrag-

nehmerin derart tiefgreifend erschüttert ist, dass dem/der AuftraggeberIn eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann.

- 4.1.2 Kündigung bei Dauerschuldverhältnis: Wird mit dem Vertrag (Rahmenvertrag u. dgl.) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann der/die AuftraggeberIn das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 4.1.3 Im Fall eines solchen Rücktrittes werden vom/von der AuftraggeberIn die Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung (Deckungskauf) geltend gemacht. Die Pönale ist als reine, der Höhe nach begrenzte Vertragsstrafe auf diesen Ersatzanspruch aufgrund des Rücktrittes bzw. des Verzuges im Hinblick auf den allgemeinen Mehraufwand des Auftraggebers/der Auftraggeberin bei Leistungsverzügen nicht anrechenbar.

## 4.2 Vertragsstrafe (Pönale)

- 4.2.1 Definition: Die Vertragsstrafe ist die für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vertraglich festgelegter vertragsgemäßer Verbindlichkeiten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vereinbarte Geldleistung. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers/ der Auftraggeberin werden dadurch nicht berührt.
- 4.2.2 Pönalen bei Nichteinhaltung der Ausführungsfristen: Hält der/die AuftragnehmerIn die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen für die Erbringung der Leistungen unter Anrechnung allfälliger Behinderungszeiten gemäß Abschnitt 3, Pkt. 6 aus seinem/ihrer Verschulden nicht ein, hat er/sie dem/der AuftraggeberIn eine Vertragsstrafe zu leisten. Wenn im Leistungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe 0,5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung (Höchstbetrag der Vertragsstrafe 5 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer; Mindestbetrag der Vertragsstrafe 100 EURO). Der/Die AuftraggeberIn ist berechtigt, diesen Betrag mit allfälligen Zahlungen aufzurechnen. Die Geltendmachung eines über die Pönale hinausgehenden Schadenersatzanspruches ist zulässig.
- 4.2.3 Gesonderte Definition einer Vertragsstrafe: Der/Die AuftraggeberIn kann darüber hinaus mit dem/der AuftragnehmerIn im Leistungsvertrag für bestimmte und gesondert zu definierende Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe in einer bestimmten Höhe festsetzen.

## 4.3 Gewährleistung und Garantie

### 4.3.1 Gewährleistung

- 4.3.1.1 Der/Die AuftragnehmerIn übernimmt die Gewähr, dass seine/ihre Leistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat, sowie den anerkannten Regeln und jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks zum Zeitpunkt der Angebotslegung

entspricht, sofern vom AG im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird. Diese Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material (§922 ABGB). Die Gewährleistung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin wird durch das Bestehen eines Kontrollrechtes seitens des Auftraggebers/der Auftraggeberin gemäß Abschnitt 3, Pkt. 5.4 nicht eingeschränkt und entbinden den/die AuftragnehmerIn insbesondere nicht von seinen/ihren Prüfpflichten. Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Modells als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Muster, die vom/von der AuftragnehmerIn erst nach Vertragsabschluss beigebracht und vom/von der AuftraggeberIn freigegeben werden.

- 4.3.1.2 Gewährleistungsfrist: Falls im Leistungsvertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für unbewegliche und bewegliche Sachen drei Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme zu laufen, bei verdeckten Mängeln und Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem/der AuftraggeberIn bekannt wurde. Allfällige Schadenersatzansprüche gemäß Abschnitt 4, Pkt. 4 werden dadurch nicht berührt.
- 4.3.1.3 Geltendmachung der Gewährleistung: Gewährleistungsmängel werden dem/der AuftragnehmerIn nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den/die AuftragnehmerIn (z.B.: durch Verbesserungszusage u. dgl.) unterbricht die Gewährleistungsfrist; sie beginnt ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.
- 4.3.1.4 Garantiezusage: Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme oder Teilübernahme vorhanden waren. Der/Die AuftragnehmerIn hat für alle innerhalb des Gewährleistungszeitraumes auftretenden Mängel einzustehen.
- 4.3.2 Garantie
- 4.3.2.1 Definition: Über die Gewährleistung hinausgehende Garantieansprüche des Auftraggebers/der Auftraggeberin können im Leistungsvertrag inhaltlich determiniert werden.
- 4.3.2.2 Garantiefrist: Die Garantiefrist wird im Leistungsvertrag mit dem/der AuftragnehmerIn vereinbart. Garantiemängel werden dem/der AuftragnehmerIn vom/von der AuftraggeberIn innerhalb der vereinbarten Garantiefrist jeweils nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt.
- 4.3.3 Schlussfeststellung und Folgen: Über Verlangen des Auftraggebers/der Auftraggeberin hat vor Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit der Vertragsleistung gemeinsam durch AuftraggeberIn und AuftragnehmerIn stattzufinden. Dabei ist sinngemäß die gleiche Vorgangsweise wie bei der Übernahme gemäß Abschnitt 3, Pkt. 9 einzuhalten. Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem/der AuftragnehmerIn

obliegt, verlängert sich die Gewährleistungs- und Garantiepflicht mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung / erfolgte vollständige Mängelbehebung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann der Haftungsrücklass (siehe Abschnitt 3, Pkt. 10.3) bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich in Anspruch genommen werden.

#### 4.3.4 Rechte aus Gewährleistung und Garantie

4.3.4.1 Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder Wandlung: Der/Die AuftraggeberIn kann wegen eines Mangels je nach seiner Beschaffenheit die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) nach § 932 Abs. 2 bis 4 ABGB fordern. Zunächst kann der/die AuftraggeberIn die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den/die AuftragnehmerIn, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen, unwirtschaftlichen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Sache, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den/die AuftraggeberIn verbundenen Unannehmlichkeiten. Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener, vom/von der AuftraggeberIn gesetzter Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den/die AuftraggeberIn zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den/die AuftragnehmerIn mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der/die AuftraggeberIn das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der/die AuftragnehmerIn die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den/die AuftraggeberIn mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin liegenden Gründen unzumutbar sind.

4.3.4.2 Ersatzvornahme: Der/die AuftragnehmerIn ist verpflichtet, alle Mängel auf seine/ihre Kosten zu beheben. Kommt der/die AuftragnehmerIn der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom/von der AuftraggeberIn gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der/die AuftraggeberIn die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ohne Einholung von Kostenangeboten beheben oder beheben lassen. Die Gewährleistungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **5.1 Allgemein**

- 5.1.1 Streitigkeiten über die Leistung berechtigen den/die AuftragnehmerIn nicht, die Erbringung der ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Vertrag bleiben davon unberührt.
- 5.1.2 Streitigkeiten werden ausschließlich im ordentlichen Rechtsweg bestritten.
- 5.1.3 Gerichtsstand ist St. Pölten/Niederösterreich.
- 5.1.4 Anwendbares Recht: Es gilt ausschließlich materiell österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- 5.1.5 Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis
- 5.1.6 Sollten einzelne Bestimmungen ungültig/unwirksam sein, betrifft dies nicht die Gültigkeit/Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden einvernehmlich eine Ersatzregelung für diese ungültige/unwirksame Bestimmung treffen, die der ungültigen/unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe ist.